

- Muster eines Arbeitsvertrages -
mit Arbeitnehmerinnen die unter den Geltungsbereich des TV KB fallen

Arbeitsvertrag

Zwischen

Der*dem.....
.....
(Dienstgeber – Name, Anschrift)

und

Frau*Herrn.....
.....
(Arbeitnehmerin*Arbeitnehmer)

wohnhafte
in.....
.....
.....

Platz für Präambel

§ 1

Frau*Herr.....

wird mit Wirkung vom als (Tätigkeit)¹
eingestellt.

Alternative I (zeitliche Befristung):

¹ Das Nachweisgesetz erfordert eine „kurze Charakterisierung oder Beschreibung der von der Arbeitnehmerin zu leistenden **Tätigkeit**“. Diese kann im Arbeitsvertrag oder in einem gesonderten Nachweisschreiben erfolgen. Sofern die Charakterisierung hier im Arbeitsvertrag erfolgt, sollte bei der Formulierung darauf geachtet werden, dass das Direktionsrecht weiter eingeschränkt wird, je enger oder spezifischer die Beschreibung im Arbeitsvertrag ist, etwa: „Zu ihren*seinen Aufgaben und Pflichten zählen insbesondere...“

§ 1

Frau*Herr.....

wird mit Wirkung vom befristet bis einschließlich als
..... (Tätigkeit)² eingestellt.

Die Befristung erfolgt aufgrund § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).
Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
[Die Probezeit beträgt ...²]

Alternative II (Zweckbefristung, hier: Vertretung)³:

§ 1

Frau*Herr.....

wird mit Wirkung vom befristet bis längstens als Vertretung
von (Name) als (Tätigkeit)² eingestellt.

Die Befristung erfolgt aufgrund § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).
Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des, ohne dass es
einer Kündigung bedarf.
[Die Probezeit beträgt ...³]

Alternative III (Elternzeitvertretung)⁴:

§ 1

Frau*Herr.....

wird mit Wirkung vom befristet bis längstens als
Elternzeitvertretung von (Name) als (Tätigkeit)²
eingestellt.

Die Befristung erfolgt aufgrund § 21 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
(BEEG).

Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des, ohne dass es
einer Kündigung bedarf. Auf das Sonderkündigungsrecht nach § 21 Abs. 4 BEEG
wird ausdrücklich hingewiesen.

[Die Probezeit beträgt ...³]

² Bei befristeten Verträgen kann die **Probezeit** verkürzt werden. Dazu bestimmt § 15 TzBfG: „Wird für ein befristetes Arbeitsverhältnis eine Probezeit vereinbart, so muss diese im Verhältnis zu der erwarteten Dauer der Befristung und der Art der Tätigkeit stehen.“ Bei Anschlussverträgen sollte auf die Vereinbarung einer neuerlichen Probezeit verzichtet werden: „Die Probezeit ist abgeleistet.“

³ Bei Zweckbefristungen (z.B. Krankheitsvertretung) ist die Mitteilung des **Zwecks** erforderlich. Ein zweckbefristeter Arbeitsvertrag endet mit Erreichen des Zwecks (z.B. Rückkehr der vertretenen Person), frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung der Arbeitnehmerin durch den Dienstgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung (§ 15 Abs. 2 TzBfG). Zusätzlich sollte daher immer eine zeitliche Befristung vereinbart werden.

⁴ Der Dienstgeber kann nach § 21 Abs. 4 BEEG den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Dienstgebers vorzeitig endet oder der Dienstgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit nicht ablehnen darf.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche vom 13. März 2023 in der jeweils geltenden Fassung und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen.

§ 3

Die diesem Arbeitsverhältnis zugrunde liegende durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit wird auf ... % der tariflichen Arbeitszeit festgesetzt, dies entspricht gemäß § 5 Abs. 1 TV KB zurzeit ... Wochenstunden.

§ 4

Die Probezeit beträgt 6 Monate.

§ 5

Die Arbeitnehmerin*Der Arbeitnehmer ist in der Entgeltgruppe eingruppiert (§ 13 TV KB). *Für die Beschäftigungszeit nach § 13 TV KB werden Jahre anerkannt.*

§ 6

(1) Die Arbeitnehmerin*Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die übertragenen Arbeiten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen und besonderen Dienstanweisungen des Dienstgebers gewissenhaft und ordnungsgemäß unter besonderer Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen.

(2) Die Arbeitnehmerin*Der Arbeitnehmer hat, soweit es der Dienst erfordert, jede ihr*ihm übertragene Arbeit, auch an einem anderen Dienstort und bei einer anderen Dienststelle zu leisten, die ihr*ihm nach Befähigung, Ausbildung und körperlicher Eignung zugemutet werden kann (§ 4 TV KB).

(3) Die Arbeitnehmerin*Der Arbeitnehmer hat sich so zu verhalten, wie es von Arbeitnehmerinnen*Arbeitnehmern im kirchlichen und diakonischen Dienst erwartet wird.

(4) Die Arbeitnehmerin*Der Arbeitnehmer hat Nebentätigkeit gegen Entgelt dem Dienstgeber anzuzeigen (§ 3 Abs. 8 TV KB).

(5) Die Arbeitnehmerin*Der Arbeitnehmer hat über die ihr*ihm im Rahmen ihres*seines Arbeitsverhältnisses bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, auch nachdem das Arbeitsverhältnis gelöst ist (§ 3 Abs. 11 TV KB).

§ 7

Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer wird nach Maßgabe des § 27 TV KB über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung versichert.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages sowie der Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 3 TV KB).

§ 9

Ansprüche aus dem Vertrag müssen in Textform innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden (§ 31 TV KB).

[§ 10

– nur bei befristeten Arbeitsverhältnissen -

Dieser Vertrag ist vorzeitig kündbar.]

[§ 11

– nur bei befristeten Arbeitsverhältnissen -

*Die Arbeitnehmerin*Der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass sie*er nach § 38 Abs. 1 Sozialgesetzbuch III verpflichtet ist, sich drei Monate vor Ablauf dieses Arbeitsverhältnisses persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit als arbeitsuchend zu melden. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zum Eintritt einer Sperrzeit führen.]*

....., den
(Ort) (Datum)

1. Unterschrift Dienstgeber (Siegel) Arbeitnehmerin

2. Unterschrift Dienstgeber